

# Statuten MädchenHouse des Filles Biel Bienne

## **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### Art. 1

Unter dem Namen «Verein MädchenHouse des Filles Biel-Bienne» wird ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Biel gegründet.

### Art. 2

- Zweck des Vereins ist die Förderung aller Massnahmen zum Schutz von Mädchen und jungen Frauen, welche von physischer, psychischer, sexueller oder ökonomischer Gewalt innerhalb ihrer Familie, ihres sozialen Umfelds, ihrer Partnerschaft oder ihrem Freundeskreis betroffen sind.
- Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt gegen weibliche Jugendliche (nachfolgend Mädchen genannt) und junge Frauen. Er setzt sich ein für die Rechte dieser Personen.
- Der Verein setzt sich ein für die Schaffung einer Beratungsstelle und einer spezialisierten Einrichtung für Mädchen und junge Frauen.
- Der Verein setzt sich ein für die Verbesserung des rechtlichen Schutzes von Mädchen und jungen Frauen.

### Art. 2a

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende Mittel:

- Unterstützung aller Bestrebungen, welche Mädchen und junge Frauen befähigen, ihre Kompetenzen und Ressourcen zu entwickeln
- Schaffung eines spezialisierten, qualifizierten und professionellen Angebots
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung
- Sensibilisierung der Behörden, Fachleute und der Öffentlichkeit für die Themen rund um Gewalt, die Auswirkungen der Gewalt und die spezifischen Herausforderungen von Mädchen und jungen Frauen
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Sammeln von Geldern zur Erreichung des Vereinszwecks

## **Die Mitgliedschaft**

### Art.3

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

### Art. 4

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlen des Mitgliederbeitrags. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Nichteinzahlen des Mitgliederbeitrags.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszwecks. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung ist Rekursinstanz.

# Statuten MädchenHouse des Filles Biel Bienne

## Die Organe des Vereins

### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vereinsvorstand
- Die Revisionsstelle

## Die Generalversammlung

### Art. 7

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

### Art. 8

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage im voraus unter Mitteilung der Traktanden. Mit der Einladung zur ordentlichen Jahresversammlung werden den Mitgliedern Jahresbericht und Jahresrechnung zugestellt.

### Art. 9

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung.
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisionsstelle.
- Auflösung des Vereins.

### Art. 10

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

## Der Vorstand

### Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wovon die Mehrheit Frauen sind. Das Amt der Präsidentin wird von einer Frau besetzt. Der Vorstand konstituiert sich selber.

### Art. 12

Der Vorstand versammelt sich in der Regel ein Mal im Monat, oder wenn mindestens 1/3 des Vorstands dies schriftlich verlangt.

### Art. 13

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte ausser denjenigen, die der Generalversammlung vorbehalten sind.

# Statuten MädchenHouse des Filles Biel Bienne

## Art. 14

Über sämtliche Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

## Art. 15

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden und für spezifische Projekte einsetzen.

## Art. 16

Der Vorstand behandelt die Geschäfte der Generalversammlung und stellt ihr Anträge.

## Art. 17

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

## **Die Revisionsstelle**

### Art. 18

Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre die Revisionsstelle. Für die Vereinsrechnung im engeren Sinn kann die Revisionsstelle vereinsintern bestellt werden. In diesem Fall besteht sie aus zwei Personen. Die Revisionsstelle prüft mindestens einmal im Jahr Kasse und Bücher des Vereins und erstattet der Versammlung schriftlich Bericht über die vorgelegte Jahresrechnung.

## **Finanzierung und Verbindlichkeiten**

### Art. 19

Zur Lösung seiner Aufgaben gewinnt der Verein Mittel durch :

- Mitgliederbeiträge und Arbeitsleistungen
- Spenden
- Beiträge von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

### Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für Handlungen von Drittpersonen in eigenen oder gemieteten Räumlichkeiten.

### Art. 21

Die Mitgliederbeiträge für Einzelmitglieder sind Fr. 50.00 und für Kollektivmitglieder Fr. 100.00 pro Jahr.

## **Auflösung des Vereins**

### Art. 22

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugewendet.

Die vorliegenden Statuten werden von der Gründungsversammlung am 2.12.2011 verabschiedet.

Der französische Text ist geltend.

Der Vorstand.